

Produkt 05.311.10 Hilfe zum Lebensunterhalt

Produktbereich:	05	Soziale Leistungen	
Produktgruppe:	05.311	Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XI und SGB XII	
Organisationseinheit:	50	Amt für Familien, Generationen und Soziales	
Verantwortlich:	Amtsleiter/in		

Produktdefinition

Kurzbeschreibung

Bedarfsabhängige Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorübergehend erwerbsgeminderter Menschen nach dem 3. Kapitel des SGB XII und Hilfen zur Beseitigung einer individuellen Notlage nach dem 8. und 9. Kapitel des SGB XII, die unabhängig von wirtschaftlicher Not, Krankheit, Pflegebedarf oder Behinderung für einen überschaubaren Zeitraum entsteht.

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch XII, insbesondere 3. , 8. und 9. Kapitel

Zielgruppe

Hilfebedürftige im Sinne des 3. , 8. und 9. Kapitels SGB XII, kreisangehörige Gemeinden

Ziele

Sicherung des Lebensunterhalts zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Daseins, Überwindung von besonderen sozialen Lebensumständen bzw. Sicherung eines weiteren individuellen Hilfebedarfs

Leistungsbeschreibung

1. Hilfe zum Lebensunterhalt

- 1.1 Die Leistungsgewährung zur Sicherung des Lebensunterhalts – einschließlich der Verfahren zur Einnahmeerzielung - für Menschen außerhalb von Einrichtungen ist im Rahmen der Delegationssatzung des REK auf die Kommunen delegiert. Die dort erbrachten Leistungen werden abzüglich der erzielten Einnahmen monatlich erstattet.
- 1.2 Der REK erlässt als Leistungsträger Richtlinien und unterstützt die örtlichen Sozialämter durch Beratung und Entscheidungshilfen und führt die Widerspruchsverfahren und streitige Kostenerstattungsverfahren durch.
- 1.3 Leistungsgewährung für Menschen ohne pflegerischen Bedarf innerhalb von Einrichtungen, Auszahlung eines Barbetrags zur persönlichen Verfügung und Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe
- 1.3 Auszahlung eines Barbetrags zur persönlichen Verfügung und Sicherung des Bekleidungsbedarfs für pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen ab der Vollendung des 65. Lebensjahres als örtlicher Träger der Sozialhilfe.
- 1.4 Auszahlung eines Barbetrags zur persönlichen Verfügung und Sicherung des Bekleidungsbedarfs für pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Rahmen der Delegation durch den überörtlichen Träger. Erbrachte Leistungen werden vierteljährlich mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) abgerechnet.
- 1.5 Leistungsgewährung für bedürftige Kinder und Jugendliche im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

2. Hilfen in besonderen Lebenslagen

- 2.1 Persönliche Beratung und Betreuung zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten
 - Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII des örtlichen Trägers
- 2.2 Persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie sonstige erforderliche Tätigkeiten zur Weiterführung des Haushalts
 - Hilfen nach § 70 SGB XII im Wege der Delegation durch die Kommunen
- 2.3 Sicherung der altersbedingten sozialen und kulturellen Lebensbedürfnisse
 - Hilfen nach § 71 SGB XII des örtlichen Trägers und der Kommunen
- 2.4 Abhilfe individueller Notlagen
 - Hilfen nach § 73 SGB XII des örtlichen Trägers mit der Ausnahme delegierter Einzelfälle
- 2.5 Übernahme von Bestattungskosten
 - Hilfe nach § 74 SGB XII des örtlichen Trägers im Fall eines verstorbenen Heimbewohners und der

Kommunen in allen anderen Fällen

Im Fall der Aufgabendelegation erlässt der REK als Leistungsträger Richtlinien und unterstützt die örtlichen Sozialämter durch Beratung und Entscheidungshilfen und führt die Widerspruchsverfahren und streitige Kostenerstattungsverfahren durch.

Im Fall der Aufgabenerledigung als örtlicher Träger sind Widerspruchs-, Kostenerstattungs- und Klageverfahren durchzuführen.

Stellenplanauszug

	2011	2012	2013
Stellenanteile Beamte	1,35	1,35	1,36
Stellenanteile tariflich Beschäftigte	0,41	0,41	0,41

Grundzahlen (G), Kennzahlen (K)

		Ist 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Durchschnittliche monatliche Fallzahl bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, delegiert an Kommunen, Kostenträger Rhein-Erft-Kreis	G	421	410	469	476	483	490
Durchschnittliche monatliche Zahlfälle bei der Hilfe zum Lebensunterhalt -mit Pflegestufe- innerhalb von Einrichtungen („Über-65jährige“), Kostenträger Rhein-Erft-Kreis	G	284	292	333	338	343	348
Durchschnittliche monatliche Zahlfälle bei der Hilfe zum Lebensunterhalt –mit Pflegestufe- innerhalb von Einrichtungen („Unter -65jährige“), Kostenträger Rhein-Erft-Kreis	G	104	102	126	128	130	132
Durchschnittliche monatliche Fallkosten der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt –mit Pflegestufe- in Einrichtungen für „Über-65jährige, Kostenträger Rhein-Erft-Kreis	G	119	120	119	121	123	124

Erläuterungen

Definition „Zahlfälle“: Alle laufenden Leistungsfälle, die zur Auszahlung kommen.

Teilergebnishaushalt Produkt 05.311.10 Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII

Rhein-Erft-Kreis

Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	702.500	702.500	0	0	0	
4148000	Zuw. lfd Zwecke vom übr. Ber.	0	702.500	702.500	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	632.739	600.250	550.250	550.250	550.250	550.250	
4211000	Ersatz soz. Leist.außerh.Eintr.	623.615	600.000	550.000	550.000	550.000	550.000	
4221000	Ersatz soz. Leist. in Einricht	9.124	250	250	250	250	250	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	469.389	367.500	360.000	360.000	360.000	360.000	
4481000	Kostenerstattungen vom Land	15.840	7.500	0	0	0	0	
4482000	Kostenerst.von Gemeinden (GV)	453.549	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	797	0	0	0	0	0	
4582000	Ertr. Aufl./Herabs. Rückstellungen	797	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	1.102.924	1.670.250	1.612.750	910.250	910.250	910.250	
11	- Personalaufwendungen	-124.966	-117.150	-120.000	-120.800	-118.100	-115.400	
5011000	Dienstbezüge Beamte	-63.103	-66.300	-54.950	-57.600	-55.150	-52.250	
5011200	Zuf. Rückst. f. ATZ für Beamte	-289	0	0	0	0	0	
5012000	Dienstbezüge tarifl. Beschäft.	-24.266	-26.350	-31.650	-31.500	-31.500	-31.300	
5022000	Beitr. Versorg.-kasse t. Besch	-1.977	-2.150	-3.100	-3.150	-3.150	-3.200	
5032000	Beitr. ges. Soz.-Vers. t Besch	-4.531	-4.850	-6.500	-6.550	-6.600	-6.650	
5032100	Beiträge an die Unfallkasse NRW	-103	-150	-150	-150	-150	-150	
5051000	Zuf. Pensionsrückstell. Besch.	-30.697	-17.350	-23.650	-21.850	-21.550	-21.850	
12	- Versorgungsaufwendungen	-28.833	0	0	0	0	0	
5121000	Beiträge zur RVK	-28.833	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-21.465	-10.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	
5232000	Erstattungen an Gemeinden (GV)	-21.465	-10.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	-400	-50	-50	-50	-50	
5731000	Abschreibungen auf Forderungen	0	-400	-50	-50	-50	-50	
15	- Transferaufwendungen	-3.371.302	-4.143.400	-4.727.000	-4.104.500	-4.185.900	-4.269.050	
5312000	Lfd. Zuweisung Gemeinden (GV)	0	-702.500	-702.500	0	0	0	
5331000	Soziale Leist. an Pers. außerh. Einr.	-284.106	-274.200	-264.700	-270.100	-275.700	-281.700	
5331003	HzL lfd Leistungen aE	-2.553.232	-2.470.000	-3.192.000	-3.255.850	-3.320.950	-3.387.400	
5332000	Soziale Leist. an Pers. in Einricht.	-521.417	-490.500	-550.000	-560.000	-570.000	-580.000	

Teilergebnishaushalt Produkt 05.311.10 Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII

Rhein-Erft-Kreis

Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	
5338000	Leistungen für Bildung und Teilhabe	-12.546	-206.200	-17.800	-18.550	-19.250	-19.950	
16	- Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	-3.546.566	-4.270.950	-4.848.050	-4.226.350	-4.305.050	-4.385.500	
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-2.443.641	-2.600.700	-3.235.300	-3.316.100	-3.394.800	-3.475.250	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-2.443.641	-2.600.700	-3.235.300	-3.316.100	-3.394.800	-3.475.250	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	
26	= Jahresergebnis	-2.443.641	-2.600.700	-3.235.300	-3.316.100	-3.394.800	-3.475.250	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	-14.500	-16.150	-15.550	-15.800	-15.900	
5811000	Aufw. aus interner Leistungsverr. (ILV)	0	-14.500	-16.150	-15.550	-15.800	-15.900	
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	-2.443.641	-2.615.200	-3.251.450	-3.331.650	-3.410.600	-3.491.150	

Teilfinanzhaushalt Produkt 05.311.10 Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII

Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	VE 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
-----	-------------	------------------------	----------------	----------------	---------	--------------	--------------	--------------

17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	-1.673.063	-2.583.800	-3.215.350	0	-3.294.800	-3.376.050	-3.458.900
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
20	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst u. Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0	0
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	0	0	0	0	0	0	0
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	-1.673.063	-2.583.800	-3.215.350	0	-3.294.800	-3.376.050	-3.458.900
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0

Produkt 05.311.10**Hilfen zum Lebensunterhalt**

zu SK 50xxxxx:

Erläuterungen zu den Veränderungen der Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr siehe detaillierte Darstellungen am Ende des Vorberichtes.

SK 4148000 und 5312000

Der Rhein-Erft-Kreis ist in seiner Eigenschaft als Sozialhilfeträger Erbe des Vermögens eines verstorbenen Bürgers geworden. Entsprechend dem Willen des Erblassers soll die Spende in den Haushalt des Rhein-Erft-Kreises eingestellt und zweckgebunden für hungernde Menschen verausgabt werden. Der Verwendungszweck erstreckt sich dabei auf das gesamte Kreisgebiet. Die Höhe des Nachlasses beläuft sich auf ca. 702.500 EUR.

Erträge bei SK 4148000 sind zweckgebunden für Aufwendungen bei SK 5312000. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen, Wenigererträge führen zu Wenigeraufwendungen.

SK 4211000

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gesamtansatz 2013
1	Kostenbeitr., Aufwandsatz aE	550.000 €
2	Ersatz Unterhaltsansprüche aE	
3	Leist v Soz.-leistungstr aE	
4	Sonstige Ersatzleistungen aE	
5	Rückz gewährter Hilfen aE	

SK 4482000

Hierüber werden insbesondere Erstattungen für Eigenschäden und betreutes Wohnen abgewickelt.

SK 5232000

Unter diesem Sachkonto werden Kostenerstattungen gemäß 2. Abschnitt SGB XII verbucht. Erfahrungsgemäß wird sich die Höhe der Aufwendungen in Zukunft weiter reduzieren, da nur noch in „Altfällen“ mit Erstattungen an andere Sozialhilfeträger zu rechnen ist.

Aufgrund stark rückläufiger Fallzahlen wurde der Ansatz reduziert. Für die Folgejahre wird weiter von einem konstant niedrigen Haushaltsverlauf ausgegangen.

SK 5331000

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine bedarfsorientierte soziale Leistung zur Sicherstellung des Existenzminimums. Sie ist gesetzlich im Dritten Kapitel des SGB XII in den Rechtsvorschriften §§ 27 bis 40 SGB XII geregelt. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend mit seinem Einkommen und Vermögen sowie dem Einkommen und Vermögen des Ehegatten, des Lebenspartners oder des eheähnlichen Partners bestreiten kann (§ 19 Abs. 1 SGB XII). Die §§ 27 ff. SGB XII bestimmen, was zum notwendigen Lebensunterhalt gehört. Dabei wird zwischen dem Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (SK 5331xxx) und dem Lebensunterhalt in Einrichtungen (SK 5332000) unterschieden.

Die Fallzahlen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sind weiter steigend. Die Ansätze für das Jahr 2013 berücksichtigen das zu erwartende Rechnungsergebnis 2012 zuzüglich einer Erhöhung um 3%. Die Mehraufwendungen sind dabei im Wesentlichen durch die beabsichtigte Regelsatzerhöhung i.H.v. 2,26% ab dem 01.01.2013 begründet.

Darüber hinaus sind Mehraufwendungen aufgrund der Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen bei der Berücksichtigung der Wohnungskosten (BSG-Urteil vom 16.05.2012, AZ.: B 4 AS 109/11 R) zu erwarten. Diesbezüglich wird auf das Produkt 05.312.01 „Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II“, SK 5461000 verwiesen.

Das SK 5331000 umfasst die unten aufgeführten Sozialhilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gesamtansatz 2013
1	einm Leist an Empf lfd Leist	264.700 €
2	einm Leist an sonst Hilfeempf.	
3	Hz Weiterführ d Haushalts aE	
4	Sonstige Erstattungen aE	
5	Hz Überw bes soz Schwierigkeit	
6	Altenhilfe aE	
7	Hilfe i bes Lebenslagen aE	
8	Bestattungskosten	

zu Nr. 8 „Bestattungskosten“

Gem. § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Gemäß den Richtlinien des Rhein-Erft-Kreis zum SGB XII betragen die Kosten pro Fall i.d.R. 995 EUR zuzüglich gemeindlicher Kosten und sonstiger Gebühren. Der Anteil der Bestattungskosten beläuft sich auf ca. 210.000 EUR.

SK 5331003

Der Ansatz berücksichtigt das vorläufige Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2011. Für die Folgejahre wird eine Steigerung von jeweils ca. 2% gegenüber dem Vorjahr kalkuliert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu SK 5331000 verwiesen.

SK 5332000

Das SK 5332000 umfasst die unten aufgeführten Sozialhilfeleistungen innerhalb von Einrichtungen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gesamtansatz 2013
1	HzL lfd Leistungen ohne HzAiE	550.000 €
2	HzL einm Leist an Empf lfd Lei	
3	HzL 65+ iE	
4	Hz Weiterführ d Haushalts iE	
5	Sonstige Erstattungen iE	
6	HzPfl einm Leist sonst HE iE	
7	Altenhilfe iE	
8	Hilfe i bes Lebenslagen iE	
9	Einm. Leist HE 65+ iE	

zu Nr. 2

Die diesem SK zugehörigen Aufwendungen betreffen den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt. Aufwendungen gleichen Inhalts werden aufgrund statistischer Vorgaben auch in den Leistungsbereichen Hilfe zur Pflege (Produkt 05.311.20) und Krankenhilfe (Produkt 05.311.40) verbucht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu SK 5331000 verwiesen.

SK 5338000

Mit der Änderung des 2. und 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wurde durch die Bundesregierung ein Bildungs- und Teilhabepaket für bedürftige Kinder und Jugendliche beschlossen. Diese Leistungen können Kinder und Jugendliche erhalten, die bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (vgl. auch Ausführungen zu Produkt 05.312.01). Außerdem sind Kinder und Jugendliche leistungsberechtigt, die einen Kindergeldzuschlag nach dem BKGG erhalten oder die zu einem Haushalt gehören, für den Wohngeld bezogen wird.

Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für den Personenkreis des Produktes 05.311.10 wurden beim Rhein-Erft-Kreis folgende Ansätze eingeplant:

Bezeichnung	Ansatz 2013 in EUR	Plan 2014 in EUR	Plan 2015 in EUR	Plan 2016 in EUR
Schul- und KiTaAusflüge u. mehrt. KiTa-Fahrten	600	650	700	750
Mehrtägige Klassenfahrten	3.000	3.100	3.200	3.300
Schülerbeförderung	200	250	250	250
Lernförderung	1.500	1.600	1.700	1.800
Mittagsverpflegung	6.000	6.200	6.400	6.600
Soziale/kulturelle Teilhabe	500	550	600	650
Schulbedarf	6.000	6.200	6.400	6.600
Summe	17.800	18.550	19.250	19.950

Für die hier veranschlagten Mittel erfolgt keine Bundeserstattung (siehe § 46 SGB II und Produkt 05.312.01, SK 4491000).

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der Produkte 05.311.60, 05.312.01 und 05.351.01 verwiesen.